

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Luzern
Hirschengraben 17
6002 Luzern
(Auftraggeberin)

und

Spitex Stadt Luzern
Brünigstrasse 20
6005 Luzern
(Auftragnehmerin)

betreffend

Krankenpflege und Hilfe zu Hause

für den Zeitraum vom

1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

1 Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin. Die Auftraggeberin überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung gestützt auf § 2a des Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG; SRL Nr. 867) umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Bevölkerung (Krankenpflege und Hilfe zu Hause) an die Auftragnehmerin.

1.2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

1.2.1 Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene

Die Vereinbarung basiert auf folgenden Bestimmungen in Bundesgesetzen und Verordnungen:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV; SR 832.112.31)

1.2.2 Gesetze und Verordnungen auf kantonaler und kommunaler Ebene

Die Vereinbarung basiert auf folgenden Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:

- Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG; SRL Nr. 867)
- Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV; SRL Nr. 867a)
- Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800)
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150)
- Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen vom 27. Oktober 2011 (sRSL 4.2.1.1.1)
- Verordnung zum Reglement über das Beitragsmanagement vom 12. Juni 2024 (Beitragsverordnung; sRSL 9.3.1.1.1)

1.2.3 Beiträge gemäss Bundesgesetz

Die Pflegeleistungen bei Krankheit sind in Art. 25a KVG geregelt, wobei sich die Umschreibung des Leistungsbereichs der Krankenpflege aus Art. 7 Abs. 2 KLV ergibt. Die in Art. 7 Abs. 2 KLV aufgeführten Leistungen sind abschliessend. Die Beiträge für die Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV, welche durch die Leistungserbringer gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und b KLV erbracht werden, sind in Art. 7a Abs. 1 lit. a bis c KLV festgelegt. Als Nicht-KLV-Pflichtleistungen gemäss Ziff. 3.3 der vorliegenden Leistungsvereinbarung gelten alle nicht in Art. 7 Abs. 2 KLV aufgeführten Leistungen.

2 Ziele und Zielgruppen

2.1 Ziele

Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung sowie Hilfe zur Selbsthilfe bedürfen.

2.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen hat die gesamte Bevölkerung mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird. Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- kranke, verunfallte, behinderte und rekonvaleszente Menschen oder betagte Menschen mit alltagsbezogenen Einschränkungen;
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- unheilbar kranke und sterbende Menschen;
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen.

3 Leistungen

3.1 Grundsatz

Die Leistungen

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betroffenen Person und ihres jeweiligen Umfeldes;
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der betroffenen Person;
- werden wirksam, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht.

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen und pflegt die Zusammenarbeit mit den andern im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Die Leistungen werden basierend auf folgenden Grundlagen erbracht:

- einem ärztlichen Auftrag oder einer ärztlichen Anordnung im Sinne von Art. 8 und 8a KLV;
- der Bedarfsabklärung mit einem von den Sozialversicherungen anerkannten Abklärungsinstrument;
- einer Pflege- und Betreuungsplanung;
- einer schriftlichen und unterzeichneten Vereinbarung mit allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2 Durch die Auftraggeberin mitfinanzierte KLV-Pflichtleistungen

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden pflegerischen Leistungen anzubieten:

- pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV inkl. psychiatrische Pflege und Betreuung;
- pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Personen;
- Leistungen für professionelle palliative Pflege und Betreuung;
- Beratung von pflegenden Angehörigen bezüglich der jeweiligen Pflegesituation;
- Leistungen für professionelle Pflege und Betreuung bei an Demenz erkrankten Menschen.

3.3 Durch die Auftraggeberin mitfinanzierte Nicht-KLV-Pflichtleistungen

Die Auftraggeberin delegiert folgende Nicht-KLV-Pflichtleistungen an die Auftragnehmerin:

- Abklärung in komplexen Pflege- und Betreuungssituationen, die nicht von einer Sozialversicherung vergütet oder von der Anlaufstelle Alter abgedeckt werden (z. B. im Spital);
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen;
- hauswirtschaftliche und betreuerische Dienstleistungen bei besonders vulnerablen Personen (insbesondere bei Menschen mit psychiatrischen Diagnosen);

Die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen werden in enger Zusammenarbeit mit notwendigen weiteren Leistungserbringern und öffentlichen Behörden koordiniert. Bedingung für den

Bezug von hauswirtschaftlichen und betreuerischen Dienstleistungen bei der Auftragnehmerin ist ein bereits vorhandenes oder ein potenzielles Gesundheitsproblem. Nachweis dafür bietet die vorliegende Abklärung des Bedarfes. Ziel der Tätigkeit ist in jedem Fall Stabilisierung oder gar Genesung bzw. ein verzögerter oder vermiedener stationärer Eintritt.

3.4 Definition der Zeiträume

- Die pflegerischen Leistungen werden 365 Tage im Jahr, 7 Tage die Woche, 24 Stunden pro Tag erbracht. Der Zeitpunkt der Einsätze richtet sich nach den medizinischen und pflegerischen Erfordernissen und liegt in der Regel zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Abend- und Nachteinsätze sind auf das notwendige Mass zu beschränken.
- Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen werden 365 Tage im Jahr, 7 Tage die Woche, in der Regel von 07.00 bis 19.00 Uhr angeboten (an Wochenenden nur in Notfallsituationen).

3.5 Ausnahmen von der Versorgungspflicht

3.5.1 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin kann die Erbringung von Leistungen ablehnen oder unverzüglich einstellen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen, infolge gegenseitigen Vertrauensverlusts, bei Androhung von Gewalt, bei Täglichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien und nach Entscheid der Geschäftsleitung.

Bei der Einstellung von Leistungen nach Ziffer 3.2 und 3.3 erfolgt eine Mitteilung an die behandelnde Ärzteschaft und an die gesetzliche Vertretung für medizinische Massnahmen. Die Auftragnehmerin kann eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss den gesetzlichen Voraussetzungen erstatten.

3.5.2 Delegation der Leistungserbringung

Kann die Auftragnehmerin einen Einsatz aus Kapazitätsgründen vorübergehend nicht übernehmen, sorgt sie für eine Vertretung durch einen anerkannten Leistungserbringenden. Gelingt es der Auftragnehmerin nicht, eine geeignete Lösung zu finden, muss die Auftraggeberin informiert werden.

3.6 Weitere Leistungen

Der Auftragnehmerin steht es frei, Leistungen anzubieten, die über die Dienstleistungen gemäss dieser Vereinbarung hinausgehen, sofern dadurch die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Solche zusätzlichen Angebote sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung, werden durch die Auftraggeberin nicht subventioniert und sind kosten- und ertragsseitig separat auszuweisen.

3.7 Koordination

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Dienstleistungsinstitutionen wie Spitäler, Heime, Spitex-Organisationen, Gesundheits- und Sozialdienste, mit der Ärzteschaft und insbesondere mit der Anlaufstelle Alter der Stadt Luzern.

4 Qualitätssicherung

4.1 Grundsatz

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 58 KVG und Art. 77 KVV und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex Verbandes Schweiz. Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen). Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

4.2 Zufriedenheitsüberprüfung: Klientel und Mitarbeitende

Die Zufriedenheit der Klientel sowie der Mitarbeitenden wird regelmässig überprüft und das Ergebnis wird der Auftraggeberin kommuniziert.

4.3 Beschwerdemanagement

Die Auftragnehmerin betreibt ein Beschwerdemanagement für die Klientel. Dieses Beschwerdemanagement stellt sicher, dass Beschwerden und deren Erledigung schriftlich festgehalten werden. Sie bilden die Grundlage für weiterführende Beurteilungen eines Beschwerdefalles. Kann in einem Beschwerde- bzw. Streitfall keine Einigung erzielt werden, nehmen die Beteiligten eine gemeinsam bezeichnete, neutrale Drittperson oder Institution in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

4.4 Personal

Die Auftragnehmerin beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion. Die Auftragnehmerin hält sich an die Mindestanforderungen des Spitex Verbandes Schweiz und dessen fachlichen Einsatzkriterien.

4.4.1 Anstellungsbedingungen

Die Anstellung erfolgt zivilrechtlich. Die Lohnstruktur- und -entwicklung orientiert sich an denjenigen der Stadt Luzern. Periodisch werden die Löhne verglichen und bei Bedarf angepasst. Im Hinblick auf einen möglichen Pflegekräftemangel engagieren sich Auftraggeberin und Auftragnehmerin gemeinsam auf politischer und gesellschaftlicher Ebene für die Attraktivierung der Pflegeberufe.

4.4.2 Ausbildungsplätze

Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze gemäss BPV zur Verfügung.

4.4.3 Weiterbildung

Die Auftragnehmerin ermöglicht den Mitarbeitenden die notwendige und angemessene Weiterbildung.

4.4.4 Lohngleichheit

Die Auftragnehmerin bestätigt mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung, dass sie die Bestimmung über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhält. Gemäss Art. 2 Beitragsverordnung ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Einhaltung der Lohngleichheit nachzuweisen.

5 Aufgaben und Leistungen der Auftraggeberin

5.1 Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung der Auftraggeberin im Bereich der KLV-Leistungen gemäss Ziffer 3.2 erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, die Kostenbeteiligung für alle weiteren Leistungen wird in den jährlichen Tarifgesprächen vereinbart (Details siehe Ziffer 6.3). Die Auftraggeberin hilft bei Bedarf mit Vorschüssen mit, die Liquidität der Auftragnehmerin zu sichern.

5.2 Unterstützung

Die Auftraggeberin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Auftragnehmerin bei der Erfüllung ihrer Leistungsziele.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Bei Themen von öffentlichem Interesse, welche sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin in grösserem Ausmass betreffen, koordinieren die Vertragspartnerinnen ihre Öffentlichkeits- und Medienarbeit. Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin ihre Publikationsorgane im Rahmen ihrer Möglichkeiten für wichtige Informationen zur Verfügung.

5.4 Gesundheitsplanung

Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Gesundheitsplanung mit ein.

5.5 Gesundheitsförderung

Die Auftraggeberin prüft bei Projekten gemäss § 46 GG die Möglichkeiten der Auftragnehmerin. Die daraus resultierenden Leistungen werden von der Auftraggeberin separat finanziert.

6 Finanzierung

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen:

- Leistungen der Sozialversicherungen;
- Beitrag der anspruchsberechtigten Person gemäss § 5 Abs. 1 BPG;
- Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden für KLV- Pflichtleistungen;
- Entschädigung durch die Auftraggeberin für Nicht-KLV-Pflichtleistungen gemäss Ziffer 3.3 dieser Leistungsvereinbarung;
- Mitgliederbeiträge;
- übrige Erträge und Spenden.

6.2 Spenden

Spenden werden gemäss Rahmenreglement für alle Spendenfonds der Spitex Stadt Luzern vom 8. September 2015 verwaltet und eingesetzt. (Anhang 1). Der Einsatz von Spendengeldern wird in der Kostenrechnung abgebildet.

6.3 Finanzierungsgrundsätze

Die Pflegerestkosten werden von der Auftraggeberin subsidiär zu den von den Sozialversicherungen anerkannten und bezahlten Leistungen gemäss Art. 7 KLV übernommen. Erbrachte Leistungen, die von der Sozialversicherung nicht anerkannt werden, dürfen der Auftraggeberin nicht zur Restkostenfinanzierung in Rechnung gestellt werden. Zur Überprüfung kann die Auftraggeberin sämtliche Unterlagen einfordern, die dazu notwendig sind. Zu Unrecht in Rechnung gestellte Beiträge werden von der Auftraggeberin zurückgefordert.

6.3.1 Finanzierung der Ausbildungsplätze

Gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kantons Luzern ist die Auftragnehmerin verpflichtet, Ausbildungsplätze anzubieten. Der Ausbildungsbeitrag der Auftraggeberin entspricht den kantonalen Vorgaben. Die Bonus- und Maluszahlungen fliessen in die Vollkostenrechnung und somit den Restfinanzierungsbeitrag ein.

6.3.2 Restfinanzierungsbetrag der Auftraggeberin für KLV-Pflichtleistungen

Die pflegerischen Leistungen Art. 7 KLV werden durch Beiträge der Sozialversicherung, des Beitrags der anspruchsberechtigten Person gemäss § 5 Abs. 1 BPG von maximal Fr. 15.35 pro Tag (keine Kostenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren) und durch Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinde abgegolten. Die Restkosten pro Stunde ergeben sich aus den Vollkosten pro Stunde abzüglich der betreffenden Leistung der Sozialversicherung und der des Beitrags der anspruchsberechtigten Person.

Die Vollkosten errechnen sich auf der Grundlage der vorliegenden extern revidierten Jahresrechnung sowie der darauf basierenden Kostenrechnung gemäss gesetzlicher Vorgabe des Vorvorjahres (Beispiel: Die Vollkostenberechnung für das Jahr 2026 beruht auf den Zahlen 2023, die im Jahr 2024 vorliegen). Für die Kostenrechnung ist das Finanzmanual 2020 des «Spitex Verbands Schweiz» massgebend. Die vollständige Umstellung auf das Finanzmanual 2020 erfolgt durch die Auftragnehmerin spätestens für das Rechnungsjahr 2024. Ausgewiesene Unter- oder Überdeckungen aus den in der Leistungsvereinbarung deklarierten Leistungen werden mit Ausgleichszahlungen oder durch Verrechnung mit einem zukünftigen Tarif ausgeglichen. Die vereinbarten Vollkosten sind im Anhang 2 geregelt und werden jährlich festgelegt. Für die Klientel aus EU-/EFTA-Staaten gelten die gesetzlich festgelegten Tarife (Tarifschutz nach Art. 44 KVG).

6.3.3 Entschädigung für Nicht-KLV-Leistungen

Die Entschädigung der hauswirtschaftlichen Leistungen wird über einen separaten Beitrag im Sinne einer Subvention gemäss Anhang 2 teilweise abgegolten. Ein allfälliger Verlust dieses Geschäftsfelds geht zulasten der Auftragnehmerin.

Aufwendungen für Abklärungen in komplexen Pflege- und Betreuungssituationen, die nicht von einer Sozialversicherung vergütet werden (z.B. im Spital oder zu Hause in sehr komplexen und vielschichtig anspruchsvollen Situationen), werden gemäss anwendbarem Tarif von der Auftraggeberin übernommen.

Für die hauswirtschaftlichen Leistungen gilt der Vorbehalt der Annahme des jeweiligen Budgets durch die zuständige Behörde.

6.4 Abrechnung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt direkt an die Auftragnehmerin, sofern eine entsprechende Bevollmächtigung durch die anspruchsberechtigte Person vorliegt. Die Auftragnehmerin stellt die verrechneten und von der Sozialversicherung anerkannten Pflegeleistungen pro Monat gemäss Rechnungsvorlage der Auftraggeberin in Rechnung. Nach Prüfung werden die Restkosten innerhalb von 30 Tagen erstattet. Bei Unstimmigkeiten wird die Auszahlung sistiert und es werden die benötigten Unterlagen zur Abklärung eingefordert.

6.5 Datenüberprüfung und Rückforderung

Die Auftraggeberin kann zur Überprüfung der Restkostenleistungen die dazu notwendigen Unterlagen (Beitragszahlungen der Sozialversicherung, Korrespondenz betreffend Kürzungen oder Rückforderungen, Übernahme aus Vorleistungspflicht) einfordern. Zu Unrecht in Rechnung gestellte Beiträge werden von der Auftraggeberin zurückgefordert.

6.6 Leistungen ausserhalb der Stadt Luzern

6.6.1 Leistungen an Klienten mit ausserkommunalem Wohnsitz

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen an Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Gemeindegebiets der Auftraggeberin, gelten die Bedingungen der Auftraggeberin. Die Wohnsitzgemeinde betreffenden Person hat für die Restfinanzierung aufzukommen.

6.6.2 Leistungen an Klienten mit ausserkantonalem Wohnsitz

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen an Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantonsgebiets der Auftraggeberin, gelten die Bedingungen der Auftraggeberin. Die Wohnsitzgemeinde (oder ggf. der Wohnsitzkanton) hat für die Restfinanzierung aufzukommen.

6.7 Einzureichende Unterlagen

Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin bis spätestens Ende Mai folgende Unterlagen des Vorjahres ein:

- Revidierte Bilanz und Erfolgsrechnung des ganzen Betriebs, aus der folgende Angaben ersichtlich sind:
 - Ausgewiesener Personalaufwand inklusive Weiterbildung / Ausbildung ohne Aufwand für Leitung und Administration / Overhead
 - Lohn Geschäftsführung mit Umlageschlüssel
 - Ertrag Sozialversicherungen nach Leistungsarten
 - Ertrag Beiträge der anspruchsberechtigten Personen gemäss § 5 Abs. 1 BPG;
- Kostenrechnung des gesamten Betriebs inkl. Bestätigung der Revisionsfirma, dass die Kostenrechnung gemäss BPV erstellt worden ist;
- Stellenprozente Pflegepersonal, anonymisierte Lohnliste;
- Name und jeweilige Qualifikation aller Mitarbeitenden, die KLV-Leistungen erbringen, zur Qualitätsüberprüfung / Plausibilisierung der Daten;
- LUSTAT-Statistik des Betriebs;
- Allfällige Ergebnisse von Klientel- oder Mitarbeitendenbefragungen

Die Auftragnehmerin reicht zudem der Auftraggeberin bis spätestens 30. November die betrieblichen Jahresziele und das Budget für das folgende Betriebsjahr ein.

6.8 Einsicht in die Unterlagen und Kontrolle

- Die Auftraggeberin kann bei der Auftragnehmerin Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen einfordern. Der Datenschutz ist gewährleistet.
- Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt gemäss BPV durch eine anerkannte Revisionsstelle.

7 Weitere Verpflichtungen

7.1 Zusammenarbeit

7.1.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien verstehen sich als Partnerinnen, um den Service Public im Bereich der Krankenpflege und Hilfe zu Hause förderlich und zur Zufriedenheit der Klientel zu realisieren. Die Auftragnehmerin arbeitet eng mit der Dienstabteilung Alter und Gesundheit der Stadt Luzern zusammen, stimmt die Angebote ab und koordiniert bei Bedarf in Einzelfällen. Auf der strategischen Ebene findet mindestens zweimal jährlich ein Austausch statt.

7.1.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

7.2 Wirtschaftlichkeit

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden.

7.3 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2026.

7.4 Änderung und Überprüfung der Vereinbarung

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen in schriftlicher Form an vorliegender Vereinbarung vornehmen. Ändern sich externe Faktoren (zum Beispiel gesetzliche Grundlagen oder finanzielle Beiträge), verpflichten sich die Parteien, die vorliegende Leistungsvereinbarung oder einzelne Punkte davon neu zu verhandeln.

7.5 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Artikel dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

7.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

8 Unterschriften

Luzern, 17.12.25 Luzern, 20.1.26

Stadt Luzern


Melanie Setz
Stadträtin / Sicherheits- und Sozialdirektorin

Spitex Stadt Luzern


Marlene Odermatt
Co-Präsidentin


Marco Müller
Co-Präsident


Paolo Hendry
Abteilungsleiter Alter und Gesundheit


Tamara Renner
Co-Geschäftsleiterin


Dominic Illi
Co-Geschäftsleiter